

Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts

74592 Kirchberg

Anlagerichtlinie der Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften

Ziele und Strategie zur Anlage des Stiftungskapitals

Januar 2016

Vorbemerkung

Grundsätzlich hat die Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften gemäß §7 StiftG für Baden-Württemberg die Vorgabe, das Stiftungsvermögen im Bestand zu halten. Dies wurde im § 5 der Stiftungssatzung festgehalten und gilt als bindende Leitlinie für den Vorstand.

Aufgrund der seit Jahren geringen Kapitalmarktzinsen und der daraus resultierenden niedrigen Kapitalerträge muss sich die Stiftung zunehmend mehr mit ihrer Anlagestrategie auseinandersetzen und an den jeweils aktuellen Gegebenheiten ausrichten.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand diese Anlagerichtlinie formuliert, um zukünftige Kapitalanlagen auf der Grundlage einer nachvollziehbaren und vom Stiftungsrat verabschiedeten Anlagestrategie zu tätigen.

Anlagestrategie

Bei der Auswahl der Investments sollen neben dem Kapitalerhalt auch Kriterien der Nachhaltigkeit, d.h. Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Standards, berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen die Anlageentscheidungen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Mit Blick auf die Erhaltung des Stiftungskapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden. Sämtliche im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehenden Aufwendungen sollten transparent sein und in angemessenem Verhältnis zum verwalteten Stiftungskapital stehen.

Zur Umsetzung dieser Anlagestrategie sind die nachfolgenden Konkretisierungen festgelegt worden und für den Stiftungsvorstand und eventuell beauftragte Vermögensverwalter verbindlich.

Anlageziele

Oberstes Ziel des Vermögensmanagements ist die Erhaltung des Stiftungskapitals unter Berücksichtigung der Inflation. Gleichzeitig sollen regelmäßige Erträge zur Finanzierung der Zweckverfolgung erwirtschaftet werden. Die Umsetzung dieser Anforderung erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko. Die Bezugsgröße für die Messung des Erfolgs ist die Inflationsrate sowie die Rendite nach Kosten. Grundsätzlich soll eine möglichst hohe Nettorendite erzielt werden. Bei gleichem Risiko-Ertrags-Verhältnis sollen Anlagen bevorzugt werden, die sich Nachhaltigkeitskriterien (z.B. Umweltverträglichkeit) verpflichten.

Anlageklassen und Restriktionen

Mindestens 2/3 des jeweiligen Anlagebetrags müssen in defensive bzw. ertragsorientierte Anlagen investiert werden. Hierzu zählen auch Grundstücke und Immobilien, die von der Stiftung innerhalb des Satzungszweckes erworben werden können. Bis zu 1/3 können in Papieren angelegt werden, die stärker wachstums- bzw. chancenorientiert sind.

Generell gilt: Zugelassen sind nur Anlagen, die in Euro bzw. in den Leitwährungen US Dollar und Yen sowie in Schweizer Franken oder Britischem Pfund notieren, wenn sie gleichzeitig gegen Währungsschwankungen abgesichert werden. Kein Produkt darf eine Laufzeit von mehr als 15 Jahren haben. Der Anteil beim Kauf einer Einzelanlage, eines Emittenten oder einer Kreditnehmereinheit am jeweiligen Anlagebetrag darf maximal 5% betragen. Spar, Sicht- und Termineinlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Eine Ausnahme besteht für Investmentfonds, insbesondere für spezielle Stiftungsfonds, sofern eine Anlage in ausschließlich dieser Form sinnvoll erscheint. Der Fonds sollte in Euro notiert sein und mindestens 2/3 in defensive und maximal 1/3 in chancenorientierte Anlagen investieren. Das Rating des Investmentfonds muss zum Erwerbszeitpunkt mindestens 4 Sterne (Morningstar) oder einer vergleichbaren Einstufung einer anderen Ratingagentur (z.B. FERI) entsprechen.

Sollte die Quote der wachstums- und chancenorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind dann jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen.

Im Falle einer Zustiftung können nach vorheriger Prüfung bestehende Geldanlagen, auch nach dieser Richtlinie nicht zugelassene Depotwerte, übernommen werden, wenn durch eine sofortige Liquidierung voraussichtlich erhebliche Nachteile entstehen würden (z.B. Kursverlust, hohe Kosten bei Verkauf). Dies gilt ebenfalls für Grundstücke und Immobilien.

Anlageinstrumente

Zulässige Anlageinstrumente im *defensiven Anlagebereich* sind ausschließlich in Euro nominierte:

- a) Spar-, Sicht- und Termineinlagen bei Instituten, die einer Sicherungseinrichtung privater Banken, der Sparkassen oder der Volks- und Raiffeisenbanken angehören.
- b) Deutsche Öffentliche Pfandbriefe, deutsche Hypothekendarlehen mit einer Bonität bei Ankauf von mind. A+ (S&P) bzw. mind. A1 (Moody's) und bis einschließlich A-/A3 während der Haltedauer.
- c) Festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften oder Unternehmen mit einer Bonität bei Ankauf von mind. A+ (S&P) bzw. mind. A1 (Moody's) und bis einschließlich A-/A3 während der Haltedauer.
- d) Geldmarktfonds und Anteile von Investmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
- e) Immobilien in Gestalt offener Immobilienfonds und der Direktanlage in Grundstücke und Immobilien innerhalb des Satzungszweckes.

Einschränkungen:

- Maximal 30% der im defensiven Bereich angelegten Mittel dürfen in Anlageinstrument e) investiert werden.

Zulässige Anlageinstrumente im *wachstums- bzw. chancenorientierten Bereich* sind in Euro, US Dollar, Yen, Schweizer Franken oder Britischem Pfund nominierte:

- a) Anteile von Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.
- b) Indexbasierte, voll replizierende Exchange Traded Funds (ETF's), die eine passive Anlagestrategie verfolgen.
- c) Eine Anlage in derivative Instrumente ist nur zur Absicherung von Wertpapier- bzw. Devisenpositionen zulässig. Die zugrundeliegenden Basiswerte sowie Emittenten müssen mind. A (S&P) bzw. A2 (Moody's) bewertet sein.
- d) Mikrofinanzfonds.

Einschränkungen:

- Maximal 10% der im chancenorientierten Bereich angelegten Mittel dürfen in Anlageinstrument c) und d) investiert werden.
- Ausgeschlossen sind alle nicht genannten Produkte, wie z.B. Futures, Hedge-Fonds, außerbörsliche Unternehmensbeteiligungen (Private Equity) sowie Direktinvestments in Währungen und Rohstoffe (auch Edelmetalle).

Entscheidungskompetenz

Die Entscheidung über ein Investment liegt in der Verantwortung des Vorstands und muss einstimmig erfolgen. Investitionen über EUR 100.000,-- bedürfen der Zustimmung von mind. 2/3 der Stiftungsratsmitglieder.

Weckelweiler, den 6. Januar 2016

Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften

Der Vorstand

Werner Fuchs (Vorsitzender des Vorstands)
Rainer Ostheim (Stellvertretender Vorsitzender)
Hermann Anschütz (Schatzmeister)
Dr. Henning Pfaffhausen

Die Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften ist wegen Förderung bei Hilfen für Menschen mit Behinderungen durch Bescheinigung des Finanzamts Crailsheim vom 15.8.2014, StNr. 57075/04211, SG IX/92 als mildtätig anerkannt und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften. Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2011-2013. Aufsicht im stiftungsrechtlichen Sinne ist das Regierungspräsidium Stuttgart (Tag der Erlangung der Rechtsfähigkeit der Stiftung: 05.12.2000).

**Das Konto Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften lautet für alle Zustifter und Spender:
Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim, IBAN: DE56 6225 0030 0000 4106 83, SWIFT-BIC:
SOLADESISHA.**

Bei Zahlungen zugunsten von Treuhandstiftungen bitte gesondertes Konto erfragen.